Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

BMF - IV/8 (IV/8)
post.iv-8@bmf.gv.at

Dr. Stefanie Gombotz, LL.M.(WU)
Sachbearbeiterin

stefanie.gombotz@bmf.gv.at
+43 1 51433 506209

Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post.iv-8@bmf.gv.at.

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.812.891

Bericht an den NR zum Umsetzungsstand des Mehrseitigen Übereinkommens am 30.09.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beehre mich, Sie hiermit über den Stand der Umsetzung des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (1670 d.B.) am 30.09.2025 zu informieren.

Ich ersuche Sie um entsprechende Kenntnisnahme.

Für eine Veröffentlichung vorgesehen!

Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung **(1670 d.B.)** **– Bericht zum Umsetzungsstand am 30.09.2025 –**	
Datum des Berichts	08.10.2025
Einbringende Abteilung	BMF Abteilung IV/8, Internationales Steuerrecht

1. Allgemeines

Am 28.08.2023 wurde nach der durch den Nationalrat sowie den Bundesrat erfolgten Genehmigung eine neue Urkunde beim Depositar hinterlegt, welche die Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung nachträglich ändert (Änderung der Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, 1847 d.B.; siehe dazu ausführlich Bericht vom 08.04.2024). Im Folgenden wird der derzeitige Umsetzungsstand des Mehrseitigen Übereinkommens dargestellt.

2. Umsetzungsstand am 30.09.2025

Mit Stichtag 30.09.2025 ist das MLI für 35 der 38 Doppelbesteuerungsabkommen aus der ersten Notifikation und für 17 der 34 Doppelbesteuerungsabkommen aus der zweiten Notifikation in Kraft. Diese sind:

- 1. Notifikation: Belgien, Bulgarien, Chile, China, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Niederlande, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 2. Notifikation: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Ägypten, Barbados, Belize, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Island, Kasachstan, Malaysia, Mongolei, San Marino, Saudi-Arabien, Thailand, Tunesien und Vietnam.

Für den Großteil dieser Abkommen ist das MLI bereits wirksam, da mit 01.01.2025 der Wirksamkeitsbeginn hinsichtlich anderer Steuern in vielen Abkommen begonnen hat. Im Folgenden wird die Wirksamkeit des MLI im Detail erläutert.

Mit Ausnahme Deutschlands und der Schweiz ist das MLI bereits für alle der oben erwähnten 35 Abkommen aus der ersten Notifikation wirksam geworden. Das MLI findet im bilateralen Verhältnis zwischen Österreich und Deutschland bzw. der Schweiz deswegen keine Anwendung, da Deutschland und die Schweiz den Vorbehalt gem. Art. 35 Abs. 7 MLI ausgeübt haben und den Abschluss der erforderlichen innerstaatlichen Verfahren noch nicht bestätigt haben.

Im Verhältnis zu Deutschland sind die Bestimmungen des MLI im Zuge der Abkommensrevision, BGBl. III Nr. 12/2024, aufgenommen worden.

Im Verhältnis zur Schweiz finden derzeit bilaterale Verhandlungen statt, die ua. die Aufnahme der MLI-Inhalte bezwecken (vgl. den Vortrag an den Ministerrat Zur Veröffentlichung bestimmt betreffend die Erteilung der Verhandlungsvollmacht für ein Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; 44/11 vom 13. Jänner 2023).

Das MLI ist weiters bereits für alle 17 Abkommen aus der 2. Notifikation wirksam geworden, für welche es in Kraft getreten ist. Hinsichtlich der Abzugsteuern ist der Wirksamkeitsbeginn für 15 Abkommen (Albanien, Armenien, Ägypten, Barbados, Belize, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Island, Kasachstan, Malaysia, San Marino, Saudi-Arabien, Thailand, Tunesien und Vietnam) der 01. Jänner 2024 und für 2 Abkommen (Aserbaidschan und Mongolei) der 01. Jänner 2025. Für andere Steuern unterscheidet sich der Wirksamkeitsbeginn je nach anwendendem Staat:

- Aus österreichischer Sicht ist das MLI im Falle von 15 Abkommen (Albanien, Armenien, Ägypten, Barbados, Belize, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Island, Kasachstan, Malaysia, San Marino, Saudi-Arabien, Thailand, Tunesien und Vietnam) für Steuern wirksam, welche sich auf Zeiträume nach dem 01. Jänner 2025 beziehen; Im Fall von 2 Abkommen (Aserbaidschan und Mongolei) ist das MLI für Steuern wirksam, welche sich auf Zeiträume nach dem 01. Jänner 2026 beziehen;
- Aus Sicht der anderen Vertragsstaaten ist das MLI für Steuern betreffend folgende Zeiträume wirksam:
    - im Falle von Armenien: Zeiträume, die nach dem 1. Juli 2024 beginnen;
    - im Falle von Tunesien: Zeiträume, die nach dem 1. Mai 2025 beginnen;
    - im Falle von Albanien, Ägypten, Barbados, Belize, Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, Malaysia, Saudi Arabien und Thailand: Zeiträume, die nach dem 1. Mai 2025 beginnen;
    - im Falle von Dänemark, Island, San Marino und Vietnam: Zeiträume, die nach dem 1. Jänner 2025 beginnen; und
    - im Falle von Aserbaidschan und Mongolei: Zeiträume, die nach dem 1. Juli 2025 beginnen.

Die synthetisierten Fassungen der durch das MLI modifizierten Doppelbesteuerungsabkommen führen den Wortlaut der anwendbaren MLI-Bestimmungen mit jenem des modifizierten Doppelbesteuerungsabkommens zusammen. Sie werden durch das BMF und, – sofern möglich – unter Herstellung des Einvernehmens mit dem jeweiligen DBA-Partnerstaat, erstellt und im RIS (Rechtsinformationssystem) sowie auf der Homepage des BMF, unter: https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/DBA-Liste.html, veröffentlicht. Die synthetisierten Fassungen aller 52 inkraftgetretener Abkommen der ersten und zweiten Notifikation sind bereits im RIS und auf der Homepage des BMF abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch gefertigt